

WTS Klient Newsletter

People you can rely on.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

manche Dinge müssen wir loslassen. Auch wenn sie gut sind, auch wenn sie uns am Herzen liegen. Wenn es Zeit ist, sich zu verabschieden. Ich schreibe gerade die Einleitung zu unserem letzten PDF-Newsletter.



Es kommt mir vor, als wäre es erst heute, vor 26 Jahren, dass wir unser Buchhaltungsbüro Klient ins Leben gerufen haben. Wir brachten Überweisungsaufträge auf Karteipapier zur Bank, korrespondierten mit Klienten und Behörden per Fax und Post, besprachen Angelegenheiten per Festnetztelefon und persönlich. Die Tageskurse haben wir aus der Zeitung fotokopiert, unsere Fachnachrichten kamen aus der Druckerei, gedruckt auf Hochglanzpapier, zu Ihnen.

Die mit Lichtgeschwindigkeit voranschreitende Digitalisierung hätte uns vielleicht schon früher gezwungen, uns vom PDF-Format zu verabschieden. Es gibt wahrscheinlich niemanden mehr, der unsere Newsletter in gedruckter Form durchblättert, aber wir hatten es gerne, weil es schön, elegant und ein bisschen wie ein Rückblick auf die Vergangenheit ist. Jetzt können wir es wirklich nicht mehr hinauszögern. Informationen, die sofort und überall verfügbar sind, sind heute eine unumstößliche Erwartung, die keinen Platz mehr für veraltete Methoden hat.

Die Zeit hat sich rasant beschleunigt, alles hat sich verdichtet, vieles geschieht um uns herum, mit uns. Ich bin sicher, dass das auch bei Ihnen der Fall ist. Und als Teil davon haben Sie sicher immer weniger Zeit, die Änderungen in der Steuer- und Rechnungslegungsgesetzgebung, die EU- und nationalen Nachrichten zu studieren und zu analysieren. Aber wir sind hier, um Ihnen zu helfen. Deshalb werden wir in Zukunft die Informationen auf noch wirksameren Art und Weise noch transparenter zur Verfügung stellen. Folgen Sie unseren Online-Kanälen, melden Sie sich für unsere News an und kommen Sie zu unseren Klientenveranstaltungen! Wir werden nicht verschwinden. Wir gehen nur mit der Zeit.

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner



Inhaltsverzeichnis

- 2 **Ádám Pécsék:** Arten von Betriebsprüfungen
- 5 **Zoltán Cseri:** Anzahl der produktgebührenpflichtigen Produkte verringert
- 7 **Gábor Jankó:** Änderung der Regeln zu den Sachbezügen ab 2025
- 9 **István Fakász:** Für wen und warum ist ein Shared Service Center gut?



Globale Mindeststeuer Konferenz



Am 4. Dezember fand die WTS Klient GloBE-Konferenz im StefániaPark Bürogebäude statt, wo die Teilnehmer viele nützliche und praktische Informationen hören konnten.

[Lesen Sie hier unseren Fotobericht über die Veranstaltung!](#)

Arten von Betriebsprüfungen in Ungarn

Finanzbehörde unterstützt Steuerzahler mit Hilfe eines Desk-Audits

Autor: **Ádám Pécsék**
adam.pecsek@wtsklient.hu



Im Laufe eines Desk-Audits kontrolliert die Steuerbehörde in Ungarn in erster Linie mit der Prüfung von Dokumenten und Daten die Tätigkeit der Steuerzahler, ohne dass sie ein Betriebsprüfungsverfahren einleiten würde.

Die Prüfungsmethoden der Steuerbehörde werden mit dem Voranschreiten der Digitalisierung in Ungarn laufend verfeinert. **Neben den traditionellen Betriebsprüfungen**, die durch das ungarische Gesetz über die Steuerverwaltungsordnung ermöglicht werden, **erschieden auch die Unterstützungsverfahren**. Die Unterstützungsverfahren werden nicht als Betriebsprüfung angesehen und dienen eher dem Hinweis auf Risiken und ihrer Vermeidung.

Die grundlegenden zwei Arten von Betriebsprüfungen sind die Rechtsbefolgungsprüfung und die Steuerprüfung. Diese werden vom Prüfer unter Zusendung einer schriftlichen Auftragserteilung an den Steuerzahler eingeleitet. Demgegenüber kann das von der ungarischen Steuerbehörde immer häufiger angewendete „Desk-Audit“ auch ohne ein Erscheinen vor Ort oder irgendeine Mitwirkung des Steuerzahlers realisiert werden, sie kann also auch „vom Tisch aus vorgenommen werden“. Die Prüfungsmethoden weisen hinsichtlich ihres Zwecks, ihrer Länge, ihrer Komplexität und ihrer Verfahrensordnung bedeutende Unterschiede auf.

Rechtsbefolgungsprüfung

Eine traditionelle Art der Betriebsprüfungen ist die Rechtsbefolgungsprüfung. Die ungarische Steuerbehörde kann dabei prüfen, ob der Steuerzahler **in einem bestimmten Zeitraum** unter anderem **seinen Pflichten zur Erklärungsabgabe, Anmeldung oder**

Registerführung nachgekommen ist. Sie kann die **Echtheit der Wirtschaftsvorgänge** prüfen wie auch Daten für die Prüfung der Daten in den Registern und Erklärungen sammeln. Der Zweck der Datensammlung kann auch darin bestehen, dass die Finanzbehörde für ihre weiteren Aktivitäten bei der Betriebsprüfung eine eigene Datenbank zusammenstellt.

Die Rechtsbefolgungsprüfung dauert in Ungarn nach der Zustellung der schriftlichen Auftragserteilung in der Regel 30 Tage. Durch die Rechtsbefolgungsprüfung entsteht kein mit einer Prüfung abgeschlossener Zeitraum, der geprüfte Zeitraum kann also unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist auch **mittels Selbstrevision berichtigt** werden. Die Steuerbehörde fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Protokoll zusammen, und die Betriebsprüfung endet mit der Übergabe dieses Protokolls. Trifft die Rechtsbefolgungsprüfung keine Feststellung, schließt die Steuerbehörde die Betriebsprüfung **ohne Beschlussfassung** ab. Im entgegengesetzten Fall, d. h., wenn die Prüfung die Erfüllung einer Pflicht vorschreibt oder eine Rechtsfolge festlegt, fasst die Steuerbehörde einen Beschluss.

Die Rechtsbefolgungsprüfung dient als **Hinweis** für den Steuerzahler, dass er die Fehler und Mängel schnellstmöglich beseitigen soll. Allerdings kann die ungarische Steuerbehörde auch eine Steuerprüfung anordnen, wenn bei der Prüfung schwerwiegendere Fehler festgestellt werden.

Steuerprüfung

Die andere traditionelle Art der Betriebsprüfungen, die Steuerprüfung ist auf die Prüfung der Bemessungsgrundlage und der Summe von Steuern oder Haushaltsbeihilfen gerichtet. Die Steuerprüfung ist in Ungarn im Vergleich zur Rechtsbefolgungsprüfung eingehender und umfassender: die Steuerbehörde kann die Erfüllung der Melde- und Erklärungspflicht pro Steuer, Beihilfe und Zeitraum oder auch für einen bestimmten Zeitraum hinsichtlich mehrerer Steuerarten prüfen. Bei der Steuerprüfung kann die Steuerbehörde zahlreiche Dokumente zur Untermauerung (in der Regel Rechnungen, Verträge, Bestellungen, Frachtbriefe) und sonstige Daten oder Erklärungen anfordern. Deshalb sollte man auf ordentliche Register und das Vorhandensein der notwendigen Dokumente achten.

Die Steuerprüfung hat einen mit einer Betriebsprüfung abgeschlossenen Zeitraum zur Folge, d. h. dass die Erklärungen dieses Zeitraums im Grund **nicht mehr durch Selbstrevision berichtigt werden können**. Es ist wichtig, sich bewusst zu sein, dass die Möglichkeit der Selbstrevision nur bis zur Zustellung der schriftlichen Auftragserteilung besteht. Vor einer anstehenden Steuerprüfung kann es deshalb in Ungarn von Nutzen sein, die Absicht einer Selbstrevision anzumelden, mit deren Einreichung die Steuerbehörde hinsichtlich des Zeitraums der Steuerfestsetzung und der Steuerart laut Anmeldung für eine bestimmte Zeit keine Steuerprüfung beginnen darf.

Die Steuerprüfung wird in der Regel innerhalb von 90 Tagen nach der Zustellung der schriftlichen Auftragserteilung bzw. bei den über die größte Steuerleistung verfügenden Steuerzahlern innerhalb von 120 Tagen abgeschlossen. Bei Steuerprüfungen fasst die ungarische Steuerbehörde unabhängig vom Ergebnis der Betriebsprüfungen einen **Beschluss** über die Feststellungen.

Desk-Audit

Das sog. Desk-Audit-Verfahren der Finanzbehörde gehört abweichend vom oben Dargelegten in Ungarn nicht zu den im Gesetz über die Steuerverwal-

tungsordnung detaillierten Betriebsprüfungen. Der Ausdruck Desk-Audit selbst ist im Gesetz nicht definiert. Aufgrund der Information der Steuerbehörde wird das Desk-Audit als ein **Unterstützungsverfahren** angesehen.

Mit Hilfe der Digitalisierung baut die Steuerbehörde nach und nach ihre Datenbanken und IT-Systeme zur Unterstützung von Betriebsprüfungen aus. Die Online-Übermittlungen von Rechnungsdaten, Bankdatenübermittlungen, länderbezogenen Berichterstattungen und sonstigen Systeme des internationalen Informationsaustauschs helfen allesamt dabei, dass die Steuerbehörde in Echtzeit die Erfüllung der Steuerpflichten prüfen kann.

Im Laufe eines Desk-Audits kontrolliert die Steuerbehörde in Ungarn in erster Linie mit der Prüfung von Dokumenten und Daten die Tätigkeit der Steuerzahler, ohne dass sie ein Betriebsprüfungsverfahren einleiten würde. Die Steuerbehörde analysiert unter Anwendung von Verfahren zur **Risikoanalyse** alle relevanten Informationen der Wirtschaftstätigkeit der Steuerzahler und **zeigt mögliche, auf eine Steuervermeidung hinweisende Verhaltensweisen auf, muss aber den betreffenden Steuerzahler nicht unbedingt einbeziehen**.

Mit Hilfe des Desk-Audits können aufgrund der Abweichungen zwischen den online übermittelten Rechnungsdaten und Erklärungen Probleme aufgedeckt werden, die auf einen Irrtum bzw. ein administratives Versäumnis zurückgeführt werden können. Aufgrund der Analysen signalisieren die Prüfer den Steuerzahlern – je nachdem per Telefon oder E-Mail – die Abweichungen, während die Steuerzahler ihre ausstehenden Pflichten ohne traditionelle Betriebsprüfungen freiwillig nachholen können.

Das Desk-Audit kann auch bei den Steuerrückforderungen erscheinen. Wenn die Daten übereinstimmen, weist die Steuerbehörde die geforderte Geldsumme zu, doch kann sie, sollte das entdeckte Risiko zu hoch sein, eine Betriebsprüfung anordnen. Sollte die Steuerbehörde bei den die Rechnungen ausstellenden Partnern Risiken entdecken, kann sie auch dort ein Unterstützungsverfahren oder eine Betriebsprüfung einleiten.

Das Desk-Audit ist also in der ungarischen Praxis ein in der Regel **schnell und ohne bedeutendere Administration** ablaufendes Unterstützungsverfahren, das bei den Steuerzahlern die mit einer laufenden Betriebsprüfung verbundenen Lasten reduzieren kann.

Mandantenvertretung vor der NAV

Das Steuerberater-Team von WTS Klient Ungarn verfügt über große Erfahrungen bei der Vertretung der Unternehmen bei der Steuerbehörde. Egal ob es um eine Betriebsprüfung oder ein Rechtsmittelverfahren nach einer Betriebsprüfung geht, auf unsere Kollegen können Sie sicher zählen.



Unser Experte

Ádám Pécsék

Manager | Steuerberatung
Mobil: +36 20 471 3012

Fachliche Schwerpunkte

- > Compliance, Erstellung von Steuererklärungen in allen Steuerarten
- > umsatzsteuerliche Registrierung ausländischer Unternehmen und diesbezügliche Steuerberatung
- > Verrechnungspreisberatung, Zusammenstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- > Steuerberatung bei internationalen Entsendungen

Steuerpaket für 2025 in Ungarn

Am 26. November nahm das ungarische Parlament die Änderungen des am 29. Oktober eingereichten Steuerpakets für 2025 an. Unter anderem wird die Steuervergünstigung für Familien ab 1. Juli 2025 und ab 1. Januar 2026 in zwei Stufen erhöht, der Rahmen der Verwendbarkeit der SZÉP-Karte und auch der Kreis der Einzelhandelssteuerpflichtigen wird erweitert, bzw. die Pflichten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen werden in vielerlei Hinsicht geändert. [Klicken Sie hier](#) für unsere Zusammenfassung und lernen Sie die wichtigsten Details kennen!

Anzahl der produktgebührenpflichtigen Produkte verringert

Änderungen bei der Umweltschutzproduktgebühr

Autor: **Zoltán Cseri**

zoltan.cseri@wtsklient.hu



Bedeutend verringert sich in Ungarn ab 1. Januar 2025 die Zahl der produktgebührenpflichtigen Produkte. Das Ziel der ungarischen Regierung mit der Änderung des Gesetzes Nr. LXXXV von 2011 über die Umweltschutzproduktgebühr ist es, mit einer Verringerung der Anzahl der produktgebührenpflichtigen Produkte bei den gleichermaßen unter das Produktgebührensysteem und das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR-Regime) fallenden Erzeugnissen die doppelten Administrationslasten der verpflichteten Personen zu reduzieren.

Verringerung der Anzahl der produktgebührenpflichtigen Produkte

Als Folge der Annahme des im Steuerpaket vom Herbst 2024 festgehaltenen und unter Nr. T/9720 eingebrachten Gesetzentwurfs der ungarischen Regierung über die Änderung einzelner Gesetze zu Energiefragen werden **Verpackungsmaterialien, Akkumulatoren, elektrische und elektronische Geräte, Gummireifen, Büropapier sowie Werbeträger aus Papier ab 1. Januar 2025 nicht als produktgebührenpflichtige Produkte angesehen**. Diese Produkte sind zugleich auch EPR-pflichtig und so entstand in ihrem Fall in Ungarn wegen der Zahlung der EPR-Gebühr – seit der Einführung des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung im letzten Jahr – auch bisher keine Pflicht zur Zahlung von Produktgebühren, während gleichzeitig die administrativen Aufgaben (Pflicht zur Anmeldung, Registerführung, Erklärung usw.) weiterhin bestanden.

Sonstige Erdölprodukte, sonstige chemische Produkte und sonstige Kunststoffwaren fallen auch

weiterhin unter die produktgebührenpflichtigen Produkte. An dieser Palette ändert sich so viel, dass **die bisher unter den Verpackungsmaterialien gelisteten Kunststofftragetaschen ab 2025 als sonstige Kunststoffwaren produktgebührenpflichtig werden**. Es ist gut zu wissen, dass die Betroffenen in Verbindung damit eine erneute Meldung bei der ungarischen Steuerbehörde tätigen müssen.

Sonstige wichtigere Änderungen im Produktgebührengesetz

Die vielleicht wichtigste unter den sonstigen Änderungen, die auch die meisten ungarischen Wirtschaftsakteure betrifft, ist, dass ab Anfang nächsten Jahres die **Pflicht zur Ermittlung, Erklärung und Entrichtung einer Vorauszahlung auf die Produktgebühren erlischt**, wodurch die Belastung der Steuerzahler weiter reduziert wird.

Vom nächsten Jahr an wird auch die Möglichkeit einer Gebührenübernahme durch eine landwirtschaftliche Erzeugerorganisation beseitigt.

Die Änderungen berühren auch die eine **Kraftfahrzeugpauschale** anwendenden Wirtschaftsorganisationen, es **ändert sich** nämlich die **Methode zur Berechnung** der Pauschale. Akkumulatoren, Gummireifen sowie elektrische und elektronische Geräte werden im Einklang mit der Verringerung der Anzahl der produktgebührenpflichtigen Produkte aus der Pauschale herausgenommen und nur die Schmieröle darin verbleiben bzw. wird ein Pauschalbetrag pro Stück festgelegt.

Übergangsregeln

Im Sinne der Gesetzesänderung sind bei den im Zeitraum vor dem 1. Januar 2025 angefallenen Produktgebührenpflichten – einschließlich einer damit verbundenen Rückforderung – die vor dem 1. Januar 2025 gültigen Bestimmungen anzuwenden.

Die ungarische Steuerbehörde wird ihre Aufgaben in Verbindung mit den im Zeitraum vor dem 1. Januar 2025 angefallenen Pflichten – den am Tag der Entstehung der Pflicht geltenden Regeln entsprechend – auch danach ausüben.

Eine wichtige Übergangsregel ist auch, dass Übernahmeverträge für die aus der Produktgebühr herausgenommenen Erzeugnisse von der Steuerbehörde zum 31. Dezember 2024 von Amts wegen beendet werden.

Worauf sollten wir achten?

Wichtig ist, dass die Änderungen die wichtigsten Pflichten in Verbindung mit der Umweltschutzproduktgebühr weitgehend nicht berühren. Auch wei-

terhin müssen die Betroffenen also im Falle der produktgebührenpflichtigen Produkte die Pflichten zur Anmeldung, Registerführung, Erklärung bzw. Zahlung unverändert erfüllen. Es gibt auch keine Änderungen bei den Rechtsfolgen, und auch der Übernahmevertrag bleibt mit kleineren Modifizierungen bestehen. Im Falle der produktgebührenpflichtigen Produkte wird es auch **keine Änderungen bei den Gebührensätzen** geben.

Steuerberatung

Das Steuerberater-Team von WTS Klient Ungarn erwartet mit seinen qualifizierten Beratern für EPR-Gebühren und die Produktgebühren für Umweltschutz die Anfragen der Mandanten in Verbindung mit den Produktgebühren und dem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung. Wenn Sie in diesem Bereich die Hilfe eines Experten benötigen sollten, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns!



Unser Experte

Zoltán Cseri

Senior Manager | Steuerberatung
Mobil: +36 20 200 2297

Fachliche Schwerpunkte

- > Steuerberatung in verschiedenen Steuerarten
- > Beratung zur Umweltschutzproduktgebühr
- > umsatzsteuerliche Registrierung
- > Zusammenstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- > EPR Beratung

Änderung der Regeln zu den Sachbezügen ab 2025

Langfristige Erhöhung des Mindestlohns und vielfältige Wohnungsbeihilfe

Autor: Gábor Jankó
gabor.janko@wtsklient.hu



Der Arbeitgeber kann unter dem Titel Wohngeldzuschüsse mit einer vergünstigten Steuerzahlung zur Tilgung der Wohnungskredite bzw. zu den Kosten der Untermiete von Arbeitnehmern unter 35 Jahren in Ungarn beitragen.

In den vergangenen Tagen und Wochen hat die ungarische Regierung zahlreiche Änderungen verkündet, die Elemente der Zuwendungen neben Lohn- und Gehaltszahlungen betreffen. Ein Teil der ab 2025 in Kraft tretenden Änderungen der Regeln zu den Sachbezügen erschien bereits im Entwurf des Steuerpakets vom Herbst, andere Maßnahmen wurden danach bekanntgegeben. Neben der Änderung der Regeln zu den Sachbezügen wurden auch einzelne Details der Vereinbarung zum Mindestlohn für 2025 veröffentlicht.

Mindestlohn ist bis 2027 geregelt

Ab 1. Januar 2025 steigt in Ungarn der Mindestlohn um 9 % und das garantierte Lohnminimum um 7 % an. So wird der Mindestlohn monatlich brutto 290.800 HUF, und das garantierte Lohnminimum monatlich brutto 348.800 HUF betragen. Die Parteien vereinbarten auch, dass der Mindestlohn **2026 und 2027 um weitere 13 % bzw. 14 % ansteigen wird**. Das Ziel ist es, dass diese Summe innerhalb von drei Jahren 50 % des Durchschnittslohns erreichen soll.

Änderung der Regeln zu den Sachbezügen bezüglich Wohnungszwecken

Von den Regeln zu den Sachbezügen besitzt vielleicht die Änderung die größte Tragweite, dass **der Arbeitgeber unter dem Titel Wohngeldzuschüsse mit einer vergünstigten Steuerzahlung zur Tilgung der Wohnungskredite bzw. zu den Kosten der Untermiete von Arbeitnehmern unter 35 Jahren in Ungarn beitragen kann**. Die Zuwendungen kann mit einem Steuersatz von 28 % für die SZÉP-Karte bis zu einer Höhe von 150.000 HUF im Monat, genauer gesagt bis zu einem zeitanteiligen Teil der Jahressumme

von 1.800.000 HUF gewährt werden. Der Zuschuss darf nicht über den diesbezüglichen nachgewiesenen Ausgaben des Arbeitnehmers liegen. Dieses Element lässt sich optimal in die Sachbezugssysteme einbauen, so kann nämlich verhindert werden, dass zwischen den berechtigten und nicht berechtigten Arbeitnehmern eine Ungleichheit entsteht.

Ebenfalls mit Wohnungszwecken hängt die für das Jahr 2025 gültige Möglichkeit zusammen, dass der ungarische Arbeitnehmer **seinen am 30. September 2024 bei der freiwilligen Rentenkasse bestehenden Saldo für den Kauf und die Renovierung einer Wohnung verwenden kann**. Das sich diese Option auf einen bereits bestehenden Saldo bezieht, beeinflusst nicht unbedingt das Zuwendungssystem für 2025, doch könnte es sinnvoll sein, die Arbeitnehmer über diese Möglichkeit zu informieren.

Die dritte Änderung der Regeln zu den Sachbezügen, die ebenfalls die Realisierung von Wohnungszwecken fördert, ist die, dass **50 % des am 1. Januar 2025 bestehenden oder danach zugewiesenen Saldos der SZÉP-Karten zur Wohnungsrenovierung verwendet werden kann**. Dies kann die Popularität der in Ungarn auch bisher allgemein geschätzten SZÉP-Karte bei den Arbeitnehmern weiter erhöhen.

Eine die SZÉP-Karte betreffende Änderung der Regeln zu den Sachbezügen ist auch, dass neben der allgemeinen Jahresrahmensumme von 450.000 HUF ein Kartenteil „Aktives Ungarn“ erscheint, auf den bei vergünstigter Steuerzahlung jährlich ebenfalls 120.000 HUF hochgeladen werden kann. Diese Summe darf dann ausgesprochen für Dienstleistungen in Verbindung mit einer aktiven Lebensweise verwendet werden.

Zoo und Fitnessraum

Von den einen engeren Kreis betreffenden Änderungen der Regeln zu den Sachbezügen möchten wir hervorheben, dass ab 2025 neben den Eintrittskarten für Sportveranstaltungen und Kulturevents **auch die Eintrittskarten für Zoos steuerfrei gewährt werden können**. Steuerfrei kann auch die Dienstleistung sein, die der Auszahler durch die Sicherstellung einer kostenlosen oder vergünstigten Nutzung der von ihm unterhaltenen **Sportobjekte** (z. B. Fitnessraum im Bürogebäude) und **der darin aufgestellten Sportgeräte** gewährt.

HR Dienstleistungen

Wenn Sie in Verbindung mit den Änderungen der Regeln zu den Sachbezügen in Ungarn weitere Details und aktuelle Informationen wünschen bzw. Ratschläge benötigen, wie diese in die Zuwendungssysteme des Unternehmens eingefügt werden können, suchen Sie bitte die Mitarbeiter unseres Geschäftszweigs HR Dienstleistungen auf!



Unser Experte

Gábor Jankó

Partner | HR Dienstleistungen
Mobil: : +36 20 519 5196

Fachliche Schwerpunkte

- > Arbeitsprozesse
- > HR Beratung
- > HR Digitalisierung
- > Zuwendungssysteme

**GROSS UND STARK?
DAS SIND WIR AUCH.
ALS TEAM WERDEN
WIR UNBESIEGBAR
SEIN.**

25 Jahre Erfahrung

370 Experten

1000+ Mandanten

WTS Klient ist die zweitgrößte Buchhaltungsfirma und die drittgrößte Steuerberatungsfirma Ungarns, nach den Umsatzzahlen für 2023. (Budapest Business Journal, Book of Lists 2024/2025)

WTS Klient. People you can rely on.

Für wen und warum ist ein Shared Service Center gut?

Optimierung der Finanzprozesse

Autor: István Fakász

istvan.fakasz@wtsklient.hu



In einem SSC läuft die Arbeit in einem kontrollierten Umfeld, was mit den Augen der Eigentümer, der Manager, aber auch externer und interner Prüfer gesehen zu begrüßen ist.

In der Welt der Multis – so sagt man – gibt es nur eine Konstante und das ist die Veränderung. Den Veränderungen auf dem Markt wiederum kann sich am schnellsten ein gut aufgebautes Shared Service Center anpassen. Und warum sollte das so sein? Was ist ein Shared Service Center? Warum ist das etwas anderes als die traditionelle Buchhaltung? Was für Vorteile und Herausforderungen gibt es? Und überhaupt, für wen lohnt es sich, ein Shared Service Center ins Leben zu rufen? Unser Artikel gibt Antworten auf diese Fragen.

Was ist ein Shared Service Center?

Das **Shared Service Center** (kurz SSC) ist eine zur Verwaltung der Finanzprozesse geschaffene Geschäftslösung, die **über einen standardisierten Betrieb, in einem effizient und entsprechend kontrollierten Umfeld Dienstleistungen gewährt**, in der Regel für die verbundenen Unternehmen innerhalb der Firmengruppe, doch auch für externe Mandanten.

Warum ist das etwas anderes als die übliche Buchhaltung?

Im Vergleich zur traditionellen Buchhaltung, wo im Allgemeinen eine einzige Person oder ein kleines Team für einen ganzen Prozess verantwortlich ist, ist in diesem Modell **eine gegebene Aufgabe in viele kleinere Teilprozesse aufgeteilt**. Diese Teilaufgaben werden bei einem größeren Shared Service Center auch nicht von einer einzigen Person erledigt, sondern mitunter von einer ganzen Abteilung. Auch die zu den Aufgaben benötigten Berechtigungen können an die Prozesse angepasst werden, womit vermieden werden kann, dass jemand einen solchen

Fehler macht, der später nicht oder nur schwer ausgebessert werden kann. Natürlich verlangsamen die Prozesse, bei denen eine gegebene Gruppe nur für einen bestimmten Teil verantwortlich ist und nur in einer bestimmten Phase eingreifen kann, oftmals die Geschäftstätigkeit. Dafür **läuft die Arbeit aber in einem kontrollierten Umfeld**, was mit den Augen der Eigentümer, der Manager, aber auch externer und interner Prüfer gesehen zu begrüßen ist.

In den vergangenen 15 Jahren hat sich die Finanzbranche wohl oder übel vollkommen gewandelt und die Verbreitung der künstlichen Intelligenz wird wahrscheinlich auch in den nächsten 15 Jahren viele Veränderungen mit sich bringen. Es reicht schon aus, daran zu denken, dass vor kurzem noch ein einziger leitender Buchhalter oder Hauptbuchhalter die komplette Buchhaltung, Lohnrechnung und Steuerberatung machte, während heute alle diese Bereiche bereits eigene Berufe bilden. **Die Shared Service Center machen eigentlich nichts anderes, als diese Hauptgruppen und Fachbereiche noch weiter aufzugliedern, vereinheitlichen und dann zu einer effizienteren massenweisen Verarbeitung formen.**

Was passiert in einem Shared Service Center?

In der Regel ist kein einziges Shared Service Center für die gesamten Finanzprozesse einer Firma oder Firmengruppe, sondern nur für einen gegebenen Teil davon verantwortlich. Dieser Bereich **ist im Allgemeinen der Teil der Finanzprozesse, der mit minimaler Behandlung von Ausnahmen am ehesten automatisierbar und kontrollierbar ist**. Die sich mit der Buchhaltung beschäftigenden Shared Service Center teilen die Prozesse mit der Bestimmung der Verantwortungsbereiche zuerst einmal in drei Gruppen:

- > P2P – Purchase to Pay (Beschaffungs- und Bestätigungsprozesse von der Buchung der Rechnungen bis zu ihrer Auszahlung)
- > O2C – Order to Cash (mit dem Vertrieb verbundene Verarbeitung der Bestellungen, von der Rechnungsstellung bis hin zur Verarbeitung der Kundenzahlungen und der Verwaltung der Außenstände).
- > R2R – Record to Report (Finanzabschluss- und Berichtsprozesse)

Eine unerlässliche Voraussetzung für einen standardisierten Betrieb ist die entsprechende Dokumentation. Ein gut dokumentiertes Shared Service Center ist in der Lage, den Zeitaufwand für die Weitergabe von Kenntnissen wegen Fluktuation oder einfach nur Wachstum drastisch zu senken (und spart damit bedeutende Kosten ein), da alle Prozesse Schritt für Schritt dokumentiert sind. So hat der neue Kollege beim Onboarding nichts anderes zu tun, als diese Dokumente durchzusehen und um Veränderungen zu ergänzen. In der Welt des Arbeitens außerhalb des Büros werden heute auch immer mehr Videos als Ergänzung der geschriebenen Dokumentation produziert, in denen man nach Stichworten suchen und genau nachsehen kann, aus welchen Schritten eine Aufgabe besteht. Diese Dokumentation ist zeitaufwändig, doch ein unerlässlicher Bestandteil der Stabilität und Effizienz.

Zukunft und Digitalisierung

Die Zukunft der Shared Service Center wird in hohem Maße von der Digitalisierung und dem Einbau der neuen Technologien in die täglichen Prozesse geprägt. Die Shared Service Center spielen schon heute eine führende Rolle bei der Automatisierung, doch werden sie in den nächsten Jahren bei der Integrierung der künstlichen Intelligenz und

des maschinellen Lernens in die Geschäftsprozesse noch entscheidender werden. Diese Instrumente erhöhen nicht nur die Effizienz der Arbeit, sondern tragen auch zur Verbesserung der Qualität der Prozesse bei.

Die Nutzung der künstlichen Intelligenz beispielsweise gibt die Möglichkeit, dass das System die sich wiederholenden Fehler automatisch erkennt und ausbessert oder auch die möglichen Probleme im Voraus signalisiert. Dadurch erfordern die Buchhaltungsprozesse immer weniger manuelle Eingriffe, weshalb sich die Mitarbeiter auf Aufgaben mit höherer Wertschöpfung konzentrieren können.

Wer sollte sich nach alledem auf ein Shared Service Centers einlassen?

Für alle mittleren und großen Unternehmen, bei denen die Entscheider den Schritt aus dem gewohnten, „traditionellen“ Betrieb im guten Sinne des Wortes wagen und die oben genannten Vorteile nutzen wollen, empfehlen wir, ein Shared Service Center einzuführen.

SSC-Tätigkeit

Die Betreuung eines Shared Service Centers, d. h. die SSC-Tätigkeit, ist eine der stärksten Bastionen des Geschäftszweigs Financial Management Services von WTS Klient Ungarn und einer der größten Bereiche unserer Outsourcing-Dienstleistung. Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihr Unternehmen die Einführung eines SSC in Betracht ziehen sollte, wenden Sie sich bitte an unsere erfahrenen Experten!



Unser Experte

István Fakász

Direktor | Financial Management Services

Mobil: : +36 20 299 7702

Fachliche Schwerpunkte

- > SSC
- > Controlling
- > Prozessentwicklung

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprech-partner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- › Steuerberatung
- › Buchhaltung
- › Lohnverrechnung
- › Financial Management Services
- › IT / Business Automation
- › HR Dienstleistungen

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

WTS Klient Business Advisory GmbH

Sitz: H-1143 Budapest | Stefánia út 101-103. | Ungarn

Handelsregisternummer: 01-09-730729

Telefon: +36 1 887 3700

info@wtsklient.hu | wtsklient.hu